

Information zur Erneuerung der notwendigen Bewilligungen für Anlagen zur Entgegennahme und Behandlung von der VeVA unterstellten Abfällen

1. Errichtungsbewilligung

Es muss eine Errichtungsbewilligung gemäss § 8 des kantonalen Abfallgesetzes (RB 814.04*) und §§ 6 und 7 der kantonalen Abfallverordnung (RB 814.041*) für die bestehende Anlage vorliegen. Diese basiert auf einer gültigen Bau- oder Umnutzungsbewilligung der Standortgemeinde.

Abfallanlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen/Jahr, resp. für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfällen/Jahr, resp. für Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5'000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr, resp. für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 t Abfällen/Jahr, resp. für die für Zwischenlagerung von mehr als 5'000 t Sonderabfällen, bedürfen laut Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011#) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Wird für eine bestehende Anlage ohne UVP eine Betriebsbewilligung für mehr als die vorgenannten Jahresumsätze resp. die vorgenannte Zwischenlagermenge beantragt oder unterlag die Anlage seit der Erstellung der UVP wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen, so ist das Gesuch zur Erneuerung der Betriebsbewilligung mindestens 3 Monate vor Auslaufen der aktuellen Bewilligung zusammen mit einem Baugesuch resp. einem Umnutzungsgesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Es muss enthalten:

- Verfahrensbeschrieb unter Darlegung der Stoff- und Energieflüsse
- Angaben zu den Auswirkungen auf die Umwelt (evtl. UVP oder UVP-Ergänzung).

2. Betriebsbewilligung

- gemäss:
- § 9, kantonales Abfall-Gesetz RB 814.04*
 - § 8 und § 9, kantonale Abfall-Verordnung RB 814.041*

Das Gesuch zur Erneuerung der Betriebsbewilligung ist mindestens drei Monate vor Ablauf der bestehenden Betriebsbewilligung dem Amt für Umwelt einzureichen und muss mindestens enthalten:

- Angaben über die geplanten Material- und Stoffflüsse
- ein Betriebsreglement oder Pflichtenhefte für das Personal
- den Nachweis, dass der Betreiber über das erforderliche ausgebildete Personal verfügt.

Erforderlich sind zudem ein aktueller, kolorierter Kanalisationsplan und ein Grundrissplan, auf welchem die geplante Nutzung der Betriebsflächen (Tätigkeiten und Lager) detailliert eingezeichnet ist.

3. Empfängerbewilligung

- gemäss:
- Art. 8 und 9, Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610°)

- Das Gesuch zur Erneuerung einer Empfängerbewilligung ist dem Amt für Umwelt zusammen mit dem Gesuch zur Erneuerung der Betriebsbewilligung einzureichen und muss enthalten:
- Masse der Abfälle, die jährlich entgegengenommen werden sollen und deren maximale Lagermasse, aufgeschlüsselt nach Abfallarten+
- Art und Weise, wie die Abfallarten bei der Entgegennahme kontrolliert werden sollen

* Online unter www.rechtsbuch.tg.ch

Online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_011.html

° Online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610.html

+ Online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_610_1.html

2/2

- Vorgesehene Entsorgung der entgegengenommenen Abfallarten mit Entsorgungscodes
 - Art der Anlagen, Einrichtungen und Fachleute über welche das Unternehmen verfügt, damit die entgegengenommenen Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- Verlangen Sie dazu bitte die Vorlage "Liste 1 zum Gesuch" unter veva@tg.ch.